



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

20. Jahrgang

Ausgabetag: 06.12.2018

Nr. 31

Inhalt:

Seite

1. **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Planfeststellungsbeschluss - 62.05.2-2013-2 - vom 20.November 2018 für die Erweiterung des Tagebaus Sandersmaar der Josef Esser Sand und Kies GmbH in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 8** **2**

Redaktion:

Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin

Bezug:

Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114

- a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
- b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
- c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage:

50 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Planfeststellungsbeschluss

- 62.05.2-2013-2 -

vom 20. November 2018

für die

Erweiterung des Tagebaus Sandersmaar

der Josef Esser Sand und Kies GmbH

in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 8

Bekanntmachung

Gemäß § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in der zurzeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus „Sandersmaar“ der Josef Esser Sand und Kies GmbH, Barentsstraße 18, 53881 Euskirchen, ergeht gem. § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 57a Abs. 1 BBergG und § 74 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW folgender Bescheid:

Der Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Tagebaus Sandersmaar wird in der Fassung des Beschlusses vom 20.11.2018 festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung im Einzelnen sind:

- die Gewinnung der grundeigenen Bodenschätze Quarzsand und Quarzkies oberhalb des Grundwasserspiegels in einer Menge von bis zu 260.000 m³/Jahr, im Kreis Euskirchen, Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich,

- Flur 6, Flurstücke 71, 83/1, 87, 88, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, (zugelassener Altbereich , Abbaufäche: 23,04 ha) und
- Flur 8, Flurstücke 125/1, 126/1, 3/1, 3/2, 127, 128, 9, 10, 129, 123/12, 124/12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 130, 24, 25, 26, 27, 80 (Erweiterungsbereich, Abbaufäche: 24,7 ha),
- die Zuwegung des Tagebaus mittels einer Betriebsstraße zur Kreisstraße 3 (Gemarkung Vernich, Flur 6, Flurstück 253 (ehem. 204) und Flur 7, Flurstücke 380 und 446 (ehem. 381),
- die mit der Gewinnung zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, insbesondere die Beseitigung des Abraums, Maßnahmen der Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche und die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen sowie
- der Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen zur Aufbereitung der gewonnenen Bodenschätze (Kieswäsche, Siebung) und der Anlage zur Herstellung von Transportbeton auf dem Betriebsgrundstück in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 6, Flurstücke 94, 95 und 96.

Mit der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses erlischt die Zulassung vom 28.12.2006 (Az. qu 80-1.2-2005-01) des fakultativen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans für die Gewinnung von Quarzsand und Quarzkies im o.a. Altbereich.

Nicht Gegenstand der Planfeststellung

Nicht Gegenstand der Planfeststellung sind die gem. § 8 Abs.1 WHG erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse für

- die Entnahme von Grundwasser für die Kieswäsche und Herstellung von Transportbeton,
- die Versickerung von auf bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließendem Niederschlagswasser (Abwasser) sowie die Beseitigung im Betrieb anfallender Schmutzwässer innerhalb des Tagebaus,
- die Versickerung von Wasser aus landwirtschaftlichen Drainagen oder Entwässerungsgräben innerhalb des Tagebaus,
- die Verwendung von Flockungshilfsmitteln (Polymerlösungen) bei der Aufbereitung von Kieswaschwasser und die Ablagerung der flockungsmittelbehafteten Sedimente im Tagebau,
- die Verwertung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe, mineralische Reststoffe aus industriellen Prozessen, etc.) für die Befestigung von Oberflächen und den betrieblichen Wegebau innerhalb des Tagebaus sowie

- das Einbringen von standortfremdem Bodenaushub in den Grundwasserwiederanstiegsbereich im Rahmen der Verfüllung des ausgekiesten Tagebaurestrumes.

Mit diesem Beschluss wird gem. §§ 74, 75 VwVfG NRW die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Andere außerbergrechtliche behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Befreiungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind für das Vorhaben - mit Ausnahme der für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen und wasserrechtlichen Erlaubnisse - nicht erforderlich, soweit in diesem Bescheid keine anderen Regelungen getroffen sind.

Sind für Folgemaßnahmen nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren vorgesehen, so ist insoweit das Verfahren nach den anderen Vorschriften durchzuführen.

Die detaillierten Angaben ergeben sich aus den Darstellungen im Planfeststellungsbeschluss.

Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen in der Zeit **vom 10.12.2018 bis 23.12.2018** bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben oder am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, als zugestellt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument

muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses werden auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg für die Dauer der Auslegung öffentlich zugänglich gemacht:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist und die Bekanntgabe der Unterlagen im Internet zusätzlich erfolgt (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Dortmund, den 05.12.2018

-62.05.2-2013-2-

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

gez. Beckmann

**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Paul Nußbaum -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mauel -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinz Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	---	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>